



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe November 2019 | Seite 250 - 253

INHALT

SEITE 250: **Arbeitsrecht**
Bundesarbeitsgericht zum
Kündigungszugang

SEITE 252: **Mietrecht**
BGH: Minderungsmöglichkeit trotz Un-
kenntnis über Minderungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter November 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

Bundesarbeitsgericht zum Kündigungszugang

Mit Urteil vom 22.08.2019 hat das Bundesarbeitsgerichts (BAG) entschieden wann eine Kündigung beim Arbeitnehmer jedenfalls nicht als zugegangen angesehen werden kann.

Grund für das Urteil war eine außerordentliche fristlose Kündigung eines Mitarbeiters eines baden-württembergischen Unternehmens.

Ein anderer Mitarbeiter des Unternehmens überbrachte als Bote die Kündigung und nach den Feststellungen des Gerichts warf er diese am 27.01.2017 um 13:25 beim Betroffenen in den Briefkasten ein.

Der Gekündigte wollte seine Kündigung nicht akzeptieren und erhob Klage, auf Feststellung,

dass die Kündigung unwirksam sei. Die Klage ging am 20.02.2017 bei Gericht ein.

Gemäß § 4 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) muss eine solche Klage innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden.

Sofern dem gekündigten Arbeitnehmer die Klage auch am 27.01.2017, am Tag des Einwurfs, zugegangen wäre, so wäre die Frist für die Erhebung einer Klage am 17.02.2017 verstrichen gewesen.

Geht man jedoch davon aus, dass die Kündigung dem Betroffenen erst am 28.01 und nicht am 27.01 zugegangen wäre, so wäre die Frist erst am 20.02 abgelaufen, da der 18.02 ein Samstag war.

Das LAG Baden-Württemberg (Az. 9 Sa 69/18) hatte nun zu entscheiden wann ein Durchschnittsbürger seinen Briefkasten leert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist die Kenntnisnahme nach den „gewöhnlichen Verhältnisse“ und den „Gepflogenheiten des Verkehrs“ zu beurteilen.

Bisher war sich die Rechtsprechung uneins wann ein Zugang angenommen werden konnte. Sowohl BAG als auch LAG hatten einen Zugang angenommen, sobald am betreffenden Ort für gewöhnlich die Postzustellung beendet war. Dies führte in der Praxis jedoch dazu, dass es stark von den örtlichen Gegebenheiten abhing

wann von einer Zustellung gesprochen werden konnte.

Am Wohnsitz des gekündigten Mitarbeiters war die Zustellung der Post gewöhnlich um 11 Uhr beendet. Ein Zugang könnte in diesem Fall erst am nächsten Tag angenommen werden, da der Brief erst um 13 Uhr eingeworfen wurde. Die Frist wäre dann noch gewahrt.

Dieser Rechtsprechung folgte das LAG nun jedoch nicht mehr. Die Richter sahen es als unrealistisch an, davon auszugehen, dass ein Durchschnittsbürger täglich um 11 Uhr seinen Briefkasten leere.

Das LAG befand daher, dass bei allen Posteinwürfen die bis 17 Uhr stattfanden noch mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden könne. Danach wäre die Klagefrist bereits abgelaufen.

Das BAG zweifelte jedoch an der Argumentation des LAG. Ein Vollzeitmitarbeiter könne nicht als Maßstab für allgemeine Gepflogenheiten genommen werden. In Deutschland gehe die überwiegende Zahl der Bevölkerung keiner Vollzeittätigkeit nach. Nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung sei überhaupt erwerbstätig, wobei 6,8 Millionen Menschen geringfügig beschäftigt oder in Teilzeit arbeiteten.

Das BAG führte weiter aus, die vom LAG angesetzte Leerungszeit um 17 Uhr sei willkürlich gewählt worden und damit nicht ausreichend um die Feststellung zu tragen, dass die Klagefrist abgelaufen wäre.

Die Sache wurde nun an das LAG zurückverwiesen, das dann erneut zu entscheiden hat wann der Durchschnittsbürger in dem betreffenden Gebiet seinen Briefkasten leert (BAG, Urt. v. 22.08.2019, Az. 2 AZR 111/19).

Hinweis:

Bei einer Botenzustellung ist in jedem Fall immer die Uhrzeit des Einwurfs zu dokumentieren.

Bundesgerichtshof:

Minderungsmöglichkeit trotz Unkenntnis über Minderungsrecht

Liegt ein Mangel in einer Mietwohnung vor, so sind Mieter unter bestimmten Umständen dazu berechtigt die Miete zu mindern. Einer Zustimmung des Vermieters bedarf es dafür nicht.

Aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) geht nun hervor, dass Mieter, die die reguläre Miete weiterzahlen, weil der Vermieter einer Minderung nicht zugestimmt hat, zu viel gezahlte Beträge zurückfordern können.

Im verhandelten Fall hatten sich Mieter im März 2013 bei ihrem Vermieter über einen fauligen Geruch in der Wohnung beschwert. Der Mangel wurde vom Vermieter erst nach zweieinhalb Jahren im Dezember 2015 behoben.

Im Oktober 2015 wollten die Mieter per E-Mail eine Mietminderung um 15 % vereinbaren. Diese wurde vom Vermieter allerdings abgelehnt. Die Mieter zahlten daraufhin ausstehende Mietzahlungen nach.

Als es später weitere Mietrückstände gab klagte der Vermieter diese ein.

Das Amtsgericht (AG Berlin-Mitte, Urt. v. 09.11.2017, Az. 4 C 138/16) gab dem Vermieter erstinstanzlich Recht.

Grundsätzlich könnten Mieter zu viel gezahltes Geld nicht zurückfordern, wenn sie die Miete über längere Zeit vollständig gezahlt hätten, obwohl sie vom Mangel wussten.

Das Landgericht (LG Berlin, Urt. v. 01.03.2018, Az. 67 S 342/17) bewertete die Situation anders als das Amtsgericht. Der E-Mail-Verkehr zwischen Mieter und Vermieter zeige, dass die Mieter davon ausgegangen wären, dass der Vermieter mit einer Minderung einverstanden sein müsse. Nach Ansicht des Landgerichts irrten sie deshalb über einen wesentlichen rechtlichen Aspekt.

Der BGH bestätigte diese Auffassung und hielt eine nachträgliche monatliche Mietminderung von zehn Prozent der Bruttomiete für angemessen. Diese konnten die Mieter vom Vermieter zurückverlangen bzw. verrechnen (BGH, Urt. 04.09.2018, Az. VIII ZR 100/18).

Sollten Sie Fragen in mietrechtlichen Angelegenheiten haben sprechen Sie uns gerne an.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte

Stroot & Kollegen

Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285

49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570

Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de

www.bpl-recht.de

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter

<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>